

1426 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Familienausschusses

über den Antrag (422/A) der Abgeordneten Gabrielle Traxler, Dr. Hafner, Srb und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Abgeordneten Gabrielle Traxler, Dr. Hafner, Srb und Genossen haben am 7. Juni 1990 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt erläutert:

„Mit dem vorliegenden Entwurf soll folgende Maßnahme im Familienlastenausgleichsgesetz gesetzt werden:

Für Kinder von Asylwerbern, die sich in Bundesbetreuung befinden und ein Ansuchen um Anerkennung als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gestellt haben, soll Schul-fahrtbeihilfe bzw. die Schülerfreifahrt sowie das kostenlose Schulbuch gewährt werden. Dies deswegen, da es wegen der schlechten finanziellen Situation der meisten Flüchtlingsfamilien zu einigen Fällen gekommen ist, in denen Kinder aus Flüchtlingsfamilien wegen der Kosten für die Fahrt zur und von der Schule nicht die Schule besuchten. Dieser nicht wünschenswerte Zustand soll nunmehr beseitigt werden.“

Der Familienausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 19. Juni 1990 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Gabrielle Traxler, Dr. Hafner, Dr. Elisabeth Hlavac, Klara Motter und Rosemarie Bauer sowie die

Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Marilies Flemming.

Die Abgeordneten Gabrielle Traxler, Dr. Hafner und Klara Motter brachten einen umfassenden Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

„Für Kinder von Asylwerbern, die sich in Bundesbetreuung befinden und ein Ansuchen um Anerkennung als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gestellt haben, sollen freie Schulfahrten sowie das kostenlose Schulbuch gewährt werden. Infolge der schlechten finanziellen Situation der meisten Flüchtlingsfamilien ist es in einigen Fällen zu Schwierigkeiten beim Schulbesuch der Kinder gekommen, wenn Kosten hiefür entstanden sind. Dieser nicht wünschenswerte Zustand soll nunmehr beseitigt werden.

Mit dem gegenständlichen Antrag wird diesem Anliegen voll entsprochen, wobei die unentgeltlichen Schulbücher ohnedies praktisch jedem Schüler zustehen, der eine Schule im Sinne des § 31 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 besucht; insofern ist eine weitere gesetzliche Regelung nicht notwendig.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Familienausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 06 19

Vonwald
Berichterstatter

Gabrielle Traxler
Obfrau

/.

**Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.
Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 652/1989, wird wie folgt geändert:

Nach § 39 c wird ein § 39 d eingefügt, der lautet:

„39 d. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird für Kinder von Asylwerbern, die sich in Bundesbetreuung befinden und ein Ansuchen um Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gestellt haben, der notwendige Aufwand für die Beförderung dieser Schüler zu und von einer Schule im Sinne des § 30 a getragen.“